

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/8/1 Ra 2022/22/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §69 Abs1 Z1

AVG §69 Abs3

B-VG Art133 Abs4

NAG 2005 §37 Abs4

NAG 2005 §47 Abs2

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/22/0207 B 18. November 2021 RS 1 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Der Umstand bereits zuvor vorhandener, jedoch trotz durchgeföhrter Ermittlungen vorläufig nicht bestätigter Verdachtsmomente hinsichtlich des Eingehens einer Aufenthaltsehe steht einer späteren Wiederaufnahme wegen "Erschleichen" gestützt auf neu hervorgekommene Tatsachen nicht entgegen (vgl. VwGH 14.7.2021, Ra 2018/22/0017). Vorliegend hat die belangte Behörde wegen des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe Ermittlungsschritte gesetzt. Dass die belangte Behörde aufgrund der falschen Angabe (Schwester des Fremden) nicht vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe ausging und (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchführte, begründet für sich genommen noch keinen - ein "Erschleichen" ausschließenden - relevanten Verfahrensmangel (vgl. VwGH 5.3.2021, Ra 2019/22/0234). Dass es sich entgegen der falschen Angaben um die Lebensgefährtin (und nicht um die Schwester) des Fremden handelt und dieser Beziehung auch ein gemeinsames Kind entstammt, stellt jedenfalls neu hervorgekommene Tatsachen dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022220027.L01

Im RIS seit

19.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at